

TaylorWessing

Gruppenversicherung – aktuelle Einordnung durch die Gerichte

Forum Versicherungsrecht des IVR | 15.06.2023

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Privat und vertraulich



Überblick

- 1 Historie
- 2 Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH
- 3 Auswirkungen in der Praxis



1 | Historie

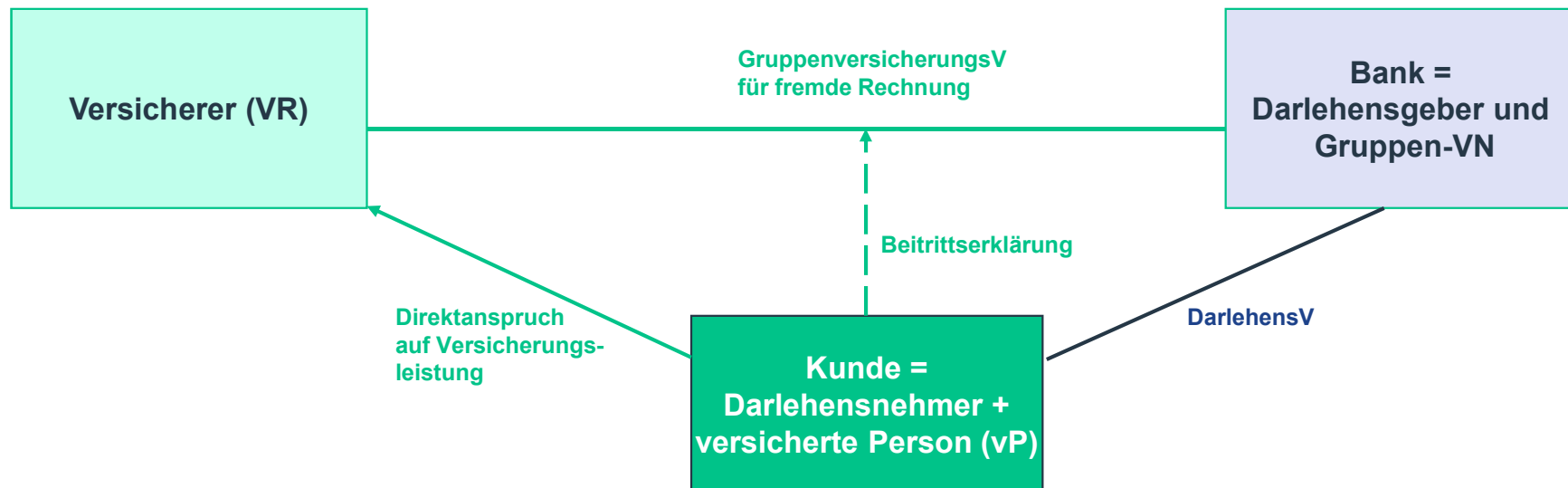
1 > Historie

Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG) als Gruppenversicherung:

- “**Gruppen-VN**” oder “**Gruppenspitze**” zahlt Prämie an Versicherer (“VR”) für die versicherten Personen (“vP”) und erhält von vP dafür (idR) Aufwendungsersatz iSv § 675 BGB
- **Unmittelbarer Leistungsanspruch** der vP an VR (§ 44 Abs. 1 S. 1 VVG)
- Gruppen-VN behält Verfügungsrecht (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 VVG) und ist Treuhänder der vP-Interessen nach **gesetzlichem Treuhandverhältnis**
- Gruppen-VN übernimmt idR VR-Aufgaben (z.B. Anwerbung der Kunden, Prämieninkasso, Vertragsverwaltung, Unterstützung Schadenbearbeitung)
- Effizienzvorteile des Vertragsmodells:
 - VR stellt **eine** Gruppenversicherungs-Police aus statt tausende Einzelpolicen
 - Kosteneinsparung beim VR (Vertriebs- und Verwaltungskosten) erlauben Sonderkonditionen für die vP

1 > Historie

Gruppen-Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG) am Beispiel einer Restschuldversicherung:



1 > Historie

Alte BGH-Rechtsprechung v. 22.05.1985 - IVa ZR 190/83 (VersR 1985, 930)

- wesentliche Feststellungen:
 - Versicherungsvermittler ist derjenige, der gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermittelt, ohne selbst Versicherungsnehmer oder Versicherer zu sein
 - gesetzliches Treuhandverhältnis (ebenso: auch Artikel 18:102 der PEICL).

Deutscher Gesetzgeber in BT-Drucks. 16/1935 v. 23.06.2006, S. 18

- Verweis auf BGH-Rechtsprechung
- Bundesrat regte allerdings in Stellungnahme BR-Drucks. 74/17, S. 1 bereits an, in § 34d GewO ausdrücklich zu regeln, dass gewerbsmäßige Vermittlung einer Rechtsstellung als Begünstigter eines Versicherungsvertrages auch Versicherungsvermittlung ist => wurde durch Regierung / Bundestag (bewusst) nicht übernommen



1 > Historie

Abgrenzung von anderen Vertragskonzepten:

- **Rahmenvereinbarung = unechter Gruppenversicherungsvertrag:**
es handelt sich **nicht** um einen Versicherungsvertrag, sondern um eine Rahmenvereinbarung über die Konditionen für eine Vielzahl von erst noch abzuschließenden einzelnen Versicherungsverträgen zwischen **Gruppenorganisator** und den Gruppenmitgliedern als Einzel-Versicherungsnehmer
- **Vertrag zu Gunsten Dritter:** VN räumt Dritten **nach Vertragsschluss** ein Bezugsrecht (z.B. gem. § 159 VVG) ein, also ein reiner Vertrag zugunsten Dritter im Sinne der §§ 328 ff. BGB; in allen anderen Fällen gehen die §§ 43 ff. VVG als lex specialis dem § 328 BGB vor

1 > Historie

BaFin-Rundschreiben und Verlautbarungen

- **altes BAV-Rundschreiben 3/90 v. 31.07.1990** zur Verbindung von Waren- und Dienstleistungs-geschäften mit Versicherungsschutz
 - Pflichtversicherung als Gruppenversicherungsvertrag unzulässig
 - vP erhält “Versicherungsausweis”

 - **altes BAV-Rundschreiben 3/94 v. 10.11.1994** zur Lebensversicherung:
 - Dauerhafte Vertragsbeziehung zwischen Gruppen-VN und vP erforderlich (abgrenzbarer Kreis von potentiellen Versicherten)
 - 75% der vom VR eingerechneten Kosten sind angemessene Vergütung der Gruppenspitze bei Übernahme von Leistungen für den VR

 - **altes BAV-Rundschreiben 2/97 v. 28.04.1997** zur Unzulässigkeit von Sondervergütungen in der kollektiven Krankenversicherung
- **Rundschreiben aufgehoben durch Rundschreiben 03/2021 (VA)**

1 > Historie

BaFin-Rundschreiben und Verlautbarungen

- **aktuelles konsolidierendes BaFin-Rundschreiben 03/2021 (VA) vom 03.03.2021 – Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen:**
 - Vergütung des Gruppen-VN nach Vorgaben für die Vertriebsvergütung in Rz.100 des BaFin-Rundschreibens 11/2018 (VA) und in § 48a Abs. 1 S. 1 VAG = Pflicht des VRs zur Sicherstellung, dass die Vertriebsvergütung nicht mit Pflicht kollidiert, **im bestmöglichen Interesse der Kunden** zu handeln
 - dauerhafte Vertragsbeziehung zwischen Gruppen-VN und vP **entbehrlich**
 - Pflichtversicherungen im Gruppenversicherungsvertrag nur bei gesetzlich geregelter Ausnahme
 - Abschnitt C.VIII: Rücknahme der Beitrittserklärung der vP möglich
 - Erleichterungen bei Informationspflichten: **kein Versicherungsausweis** mehr gefordert, aber Informationen zum Versicherungsschutz (es reicht Abrufbarkeit auf Website)
- **demnächst: Fragen & Antworten-Papier der BaFin zusammen mit DIHK**

2 | Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH

2 > Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH

Vorlagebeschluss des BGH vom 15.10.2020 zum EuGH (Az: C-633/20) gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV

- wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Gruppen-VN TC Medical Air Ambulance Agency GmbH
- Die Bekl. TC Medical Air Ambulance Agency GmbH bot im Wege der Haustürwerbung gegen Entgelt Beitritte zu einem Gruppenversicherungsvertrag an, durch den der Versicherte die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Versicherleistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland erhielt
- Frage der Qualifizierung des Gruppen-VN als Vermittler i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 IDD wird vom BGH bejaht, da Gruppen-VN eigene wirtschaftliche Vermittlungsinteressen verfolge

2 > Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH

Entscheidung EuGH vom 29.09.2022

- IMD / IDD so auszulegen, dass unter den Begriff “Versicherungsvermittler”/ “Versicherungsvertreiber” im Sinne dieser Bestimmungen eine juristische Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine **freiwillige Mitgliedschaft** in einer zuvor von ihr bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten, für die sie von ihren Kunden eine **Vergütung** erhält und die die Kunden zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen namentlich im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigt

2 > Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH

Begründung EuGH vom 29.09.2022

- Stellung als Versicherungsnehmer schließt Eigenschaft als Versicherungsvermittler nicht aus
 - zwar nicht vom Wortlaut der IMD / IDD erfasst, da nicht Abschluss eines Versicherungsvertrags, aber **Kontext** und **Ziele** der entsprechenden Regelungen sind zu berücksichtigen
 - **Merkmal der Vergütung** durch Zahlung eines Entgelts erfüllt (ohnein weite Auslegung des Vergütungsbegriffs, Einzelheiten bleiben unklar)
 - **Gruppen-VN hat eigenes wirtschaftliches Interesse** an einer möglichst großen Anzahl von Beitritten zum Gruppenversicherungsvertrag
 - **Gleichbehandlung aller Akteure, die Versicherungsschutz vermitteln**, und gleiches Schutzniveau für Verbraucher
- entsprechende Entscheidung des BGH v. 15.12.2022 - I ZR 8/19



2 > Aktuell: Gruppenversicherungsnehmer nach BGH / EuGH

Kritik aus der Praxis an EuGH-Urteil vom 29.09.2022

- EuGH stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Tätigkeit des Gruppen-VN mit der vergüteten Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers vergleichbar sei
- Wer selbst als Versicherungsnehmer Partei eines Gruppenversicherungsvertrags ist, handelt anders als der am Vertrag nicht beteiligte Vermittler von Versicherungsverträgen
- Dem EU-Gesetzgeber war das Konstrukt Gruppenversicherungsvertrag sehr wohl bekannt, wie sich aus Erwägungsgrund (49) zur IDD ergibt. Trotzdem wurde die Tätigkeit des Gruppen-VN (bewusst?) nicht in den Wortlaut der Definition des Versicherungsvertriebs aufgenommen

3 | Auswirkungen in der Praxis

3 > Auswirkungen in der Praxis

Auswirkungen für Gruppen-VN/Vermittler

- Gruppen-VN, die gegen Entgelt freiwillige Beitritte vermitteln, sind von § 34d GewO erfasst und benötigen grundsätzlich eine **Erlaubnis**
- **Herausforderung:** strenge Voraussetzungen für die Erteilung, insb. Sachkundenachweis nicht ohne Weiteres möglich, und Informations- (§§ 6, 7 VVG; 15 VersVermV) und Beratungspflichten nach § 62 Abs. 1 VVG (Wünsche/Bedarf nach Versicherungsschutz und ggfs. ESG!), also nicht mehr nur bei Restschuldversicherung (§ 7d VVG)

Alternative Lösungsmöglichkeiten

- Prüfung von Ausnahmetatbeständen: insb. Fälle des § 34d Abs. 8 GewO
- Umgestaltung zu zwingendem Beitritt bzw. entgeltloser Verschaffung des Versicherungsschutzes und Entgelt nur noch für sonstige Services
- Registrierung als gebundener Vermittler, § 34d Abs. 7 GewO erfordert auch Sachkunde und jährliche Fortbildung

Auswirkungen für Versicherer

- Zusammenarbeit mit rechtskonformen Gruppen-VN, § 48 Abs. 1 VAG muss auf den Prüfstand



3 > Auswirkungen in der Praxis

Ordnungswidrigkeit / Straftat

- Verstoß ist grds. mit Geldbuße geahndete Ordnungswidrigkeit gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 lit. k) GewO und § 332 Abs. 3 Nr. 3 VAG
- **beharrliche Wiederholung** des Verstoßes ist Straftat, § 148 Nr. 1 GewO

Aber:

- Wortlaut von § 34d GewO stellt ausdrücklich auf die Vermittlung **des Abschlusses** eines Versicherungsvertrags ab
- Wer einem Gruppenversicherungsvertrag beitrifft, schließt aber nach bisheriger deutscher Rechtssicht keinen Versicherungsvertrag ab
- Art. 103 Abs. 2 GG dürfte aktuell einer Ahndung der Tätigkeit der Gruppenspitze nach OWiG oder sogar als Straftat entgegenstehen (gilt auch für Versicherer im Hinblick auf § 48 VAG)
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten

Nota bene: In jedem Fall besteht das Risiko von Inanspruchnahme auf Schadenersatz durch vP / auf Unterlassung durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände nach Wettbewerbsrecht!

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Industry Group Financial Institutions & Insurance bei Taylor Wessing. Seit über 20 Jahren begleitet sie (Rück-) Versicherungsunternehmen bei komplexen internationalen Transaktionen und Vertragsgestaltungen, bei der rechtlichen Ausgestaltung von Vertriebsstrukturen und in den betreffenden Regulierungsfragen. Sie berät zu den Fragen beim (IT-)Outsourcing genauso wie zu der sich konkretisierenden ESG-Regulierung. Mit ihrer langjährigen Erfahrung betreut sie Konzerne bei der Transformation zu digitalen und nachhaltigen Playern.

Frau Kammerer-Galahn weist besondere Expertise in den Sparten Rückversicherung, D&O-Versicherung, Cyber Insurance und Restschuldversicherung auf und vertritt Versicherer und Rückversicherer in komplexen (Groß-) Schadenfällen, insbesondere Schiedsverfahren.

Sie ist seit 2005 Fachanwältin für Versicherungsrecht. Neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften schreibt sie als Mit-Kommentatorin in dem von Looschelders/Pohlmann herausgegebenen VVG-Kommentar, dem von Böttcher/Habighorst herausgegeben UmwG-Kommentar, der Neuauflage des C.H. Beck'schen Mandatshandbuchs Due Diligence sowie dem demnächst erstmals bei C.H. Beck erscheinenden Kommentar zu den AVB Cyber es GDV.



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Partnerin

+49 211 8387-106
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Insurance Regulatory

M&A/Corporate

[Europe](#) > [Middle East](#) > [Asia](#)

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2023

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).